

Stand: 02.07.2026 00:45:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18363

"Erbchaftsteuer für den Nachlass Cornelius Gurlitt?"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18363 vom 28.09.2017



Antrag

der Abgeordneten **Isabell Zacharias, Martina Fehler, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Harald Güller, Reinhold Strobl, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein SPD**

Erbschaftsteuer für den Nachlass Cornelius Gurlitt?

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Ausschüssen für Wissenschaft und Kunst sowie für Staatshaushalt und Finanzfragen mündlich in ggf. nichtöffentlicher Sitzung zu berichten, ob die Stiftung Kunstmuseum Bern (im Folgenden: Kunstmuseum Bern) nach der Zuerkennung des Erbes von Cornelius Gurlitt durch das Oberlandesgericht München durch die Finanzbehörden zur Entrichtung der Erbschaftsteuer verpflichtet wurde und wenn nicht, aus welchen Gründen diese Steuer nicht anfällt.

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz fällt für das Kunstmuseum Bern eine Erbschaftsteuer zu einem Steuersatz von 50 Prozent des Verkehrswerts der Sammlung Gurlitt bei einem Freibetrag von 20.000 Euro an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darüber Auskunft zu geben, ob neben der Vereinbarung vom 24.11.2014 der Freistaat Bayern noch weitere schriftliche oder mündliche Vereinbarungen mit dem Kunstmuseum Bern getroffen hat.

Zudem soll erläutert werden, ob eine Ausstellung der Kunstwerke aus dem Nachlass von Cornelius Gurlitt auch für Bayern erwogen wird, nachdem die Bilder im November 2017 in der Bundeskunsthalle Bonn, dem Kunstmuseum Bern und im Herbst 2018 im Martin-Gropius-Bau in Berlin ausgestellt werden.

Begründung:

Nachdem von führenden Steuerexperten und auch in den Medien die Frage aufgeworfen wurde, ob das Kunstmuseum Bern Erbschaftsteuer für den millionenschweren Nachlass Cornelius Gurlitts zahlen müsste, ist offensichtlich, dass die Frage der Besteuerung und Zahlung der Erbschaftssteuer durch das Kunstmuseum Bern geklärt werden muss.

Dies gilt umso mehr, als diese Frage im Rahmen der Vereinbarung des Kunstmuseums Bern zur Annahme der Erbschaft mit dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland vom 24.11.2014 nicht offen geklärt wurde.

Auf der anderen Seite sind seinerzeit der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland umfangreiche finanzielle Verpflichtungen für das Kunstmuseum Bern zu Lasten der bayerischen und deutschen Steuerzahler eingegangen. Offenbar hat das Kunstmuseum Bern nur deshalb die Erbschaft angenommen. Es ist daher dringend zu prüfen, ob dem Kunstmuseum Bern darüber hinaus weitere Zusagen gemacht wurden, so insbesondere zur Frage der üblicherweise angefallenen Erbschaftsteuer.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst sowie der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen muss umgehend über die Rechtslage und eventuelle Absprachen mit dem Berner Kunstmuseum informiert werden.

Nachdem eine Ausstellung der Werke aus dem Nachlass von Cornelius Gurlitt nun bereits für Bonn, Bern und Berlin geplant ist, sollen nach Ankündigungen von Vertretern der Bundeskunsthalle auch weitere Ausstellungsorte geprüft werden. Bisher ist nicht bekannt, ob auch eine Ausstellung der Werke in Bayern möglich ist.